

Ausfertigung



Landgericht
Görlitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **2 S 133/11**
Amtsgericht Görlitz 4 C 350/11

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Hartmut **Pinkert**, Leipziger Straße 26, 02826 Görlitz

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Unterbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Marth & Denkhoff**, Elisabethstraße 42/43, 02826 Görlitz, Gz.: 250/11-DE/Wu

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mielchen & Kollegen**, Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg, Gz.:
S500/11MU04 RU

gegen

Optima Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Annenstraße 10, 01067 Dresden, Gz.: 11/001334/090/071/GH

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Edgar Martin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Unterbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bergert & Bergert**, Elisabethstraße 33, 02826 Görlitz, Gz.: 00137-12/CB

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Eick & Partner GbR**, Eisenstückstraße 46, 01069 Dresden, Gz.:
52762/11-We/Kü

wegen Schadensersatz - hier: Berufung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Görlitz durch
Vorsitzende Richterin am Landgericht Preuß als Einzelrichterin
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2012 am 10.05.2012

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Görlitz vom 24.11.2011, Az.: 4 C 350/11, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 3.180,55 Euro.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 28.01.2011, bei dem sein PKW beschädigt wurde.

Die volle Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung steht dem Grunde nach außer Streit.

Der klägerische PKW wurde zur Reparatur in das in Görlitz ansässige Autohaus Liske gebracht, von dem der Kläger auch ein Ersatzfahrzeug anmietete. Die Reparatur des beschädigten Fahrzeuges dauerte bis 15.02.2011; die Reparaturkosten belaufen sich auf 7.493,60 Euro (brutto). An Mietwagenkosten waren vom 28.01. bis 15.02.2011 (19 Tage) 2.359,03 Euro angefallen. Insgesamt stellte das Autohaus Liske dem Kläger am 15.02.2011 9.852,64 Euro in Rechnung.

Da der Kläger aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage war, die Reparaturkosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen, machte das Autohaus von seinem Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch.

Nachdem seitens der Beklagten am 02.03.2011 eine Zahlung in Höhe von 7.000,00 Euro an das Autohaus Liske geleistet worden war, gab dieses das Fahrzeug an den Kläger heraus. Bis zur Herausgabe des Fahrzeuges hatte der Kläger das angemietete Ersatzfahrzeug weiter genutzt. Dafür stellte ihm das Autohaus für die Zeit vom 16.02. bis 02.03.2011 (15 Tage) weitere Mietwagenkosten in Höhe von 1.921,89 Euro in Rechnung.

Die Beklagte leistete auf die erste Reparatur- und Mietwagenkostenrechnung des Autohauses Liske insgesamt eine Zahlung in Höhe von 8.201,33 Euro.

Mit seiner Klage beansprucht der Kläger die Differenz zwischen den ihm vom Autohaus in Rechnung gestellten Beträgen und der darauf von der Beklagten geleisteten Zahlung sowie die Freistellung von seinen vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Die Beklagte rügt die Aktivlegitimation des Klägers und bestreitet die klägerseits geltend gemachten, über die von ihr bereits geleisteten Zahlungen hinausgehenden Ansprüche nach Grund und Höhe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 3.180,55 Euro verurteilt.

Es hat dem Kläger einen Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten für 34 Tage in Höhe des

sich aus dem Automietpreisspiegel der Schwacke-Liste im entsprechenden Postleitzahlengebiet ergebenden Normaltarifes zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20 % für unfallbedingte Mehrleistungen (wie etwa die Vorfinanzierung der Mietwagenkosten) zuerkannt.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung wird auf die Gründe des amtsgerichtlichen Urteils vom 24.11.2011 verwiesen.

Mit ihrer Berufung wendet sich die Beklagte gegen die Verurteilung zur Zahlung weiterer Mietwagenkosten und verfolgt insoweit ihr erstinstanzliches Begehren der Klageabweisung weiter. Sie meint, ein wirksamer Mietvertrag zwischen dem Autohaus Liske und dem Kläger sei nicht zustande gekommen und wirft dem Kläger im Übrigen vor, gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen zu haben; eine Anmietzeit von 34 Tagen sei nicht erforderlich gewesen, der beanspruchte Mietzins sei überhöht.

Die Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten in der Berufungsinstanz ergeben sich aus der Berufungsbegründung vom 27.02.2012, auf die Bezug genommen wird.

Zur Berufung beantragt die Beklagte, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils,
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Klägers in der zweiten Instanz wird auf die Berufungserwiderung vom 06.03.2012 verwiesen.

Mit Beschluss vom 20.04.2012 hat die Kammer den Rechtsstreit der nach dem kammerinternen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Berichterstatterin gemäß § 526 Abs. 1 ZPO als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt im Ergebnis keine vom Amtsgericht abweichende Entscheidung.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit zunächst auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, denen sich das Berufungsgericht vollumfänglich anschließt, Bezug genommen.

Der Kläger kann von der Beklagten den Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges im Zeitraum vom 28.01. bis 02.03.2011 beanspruchen.

Soweit beklagtenseits in der Berufungsbegründung vorgebracht wird, es sei im Ausgangsverfahren unstreitig geblieben, dass bereits am 22.02.2011 ein Betrag in Höhe von 7.000,00 Euro von der Beklagten an das Autohaus Liske gezahlt wurde, steht dies im Widerspruch zu den Darstellungen in der amtsgerichtlichen Entscheidung. So hat das Amtsgericht als unstreitigen Parteivortrag im Tatbestand seines Urteils festgestellt, dass am 02.03.2011 eine Zahlung der Beklagten beim Autohaus Liske einging.

Hiervon ist mangels eines Antrags auf Berichtigung des Tatbestands und eines Beschlusses des Amtsgerichts zur Tatbestandsberichtigung auch für die Entscheidung des Berufungsgerichts auszugehen. Unrichtigkeiten des Tatbestandes sind nämlich einer Korrektur über § 529 ZPO nicht zugänglich. Hier steht allein der gesetzliche Weg des § 320 ZPO offen. Wird ein Antrag nach § 320 ZPO auf Berichtigung des Tatbestands unterlassen, so muss wegen der Beweiskraft des Tatbestands von der Richtigkeit des dort wiedergegebenen Tatsachenvortrages ausgegangen werden (BGB NJW 2001, 448).

Unstreitig war es dem Kläger wegen des schädigenden Ereignisses nicht möglich, den PKW Skoda Octavia, deren berechtigter Besitzer er war, im Zeitraum vom 28.01. bis 02.03.2011 zu nutzen.

Für den Zeitraum, in dem der Geschädigte sein Fahrzeug nicht nutzen kann, hat ihm der Schädiger (bzw. dessen Versicherung) die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen PKW zu ersetzen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH und ist gewohnheitsrechtlich anerkannt (Palandt/Grüneberg, BGB, § 249 Rn. 31 m.w.N.).

Zutreffend geht das Amtsgericht davon aus, dass der Kläger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen.

Er verstößt aber noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Tarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen und ähnliches) aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. z. B. BGH VI ZR 6/09 m. w. N.). Inwieweit dies der Fall ist, ist nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei gegebenenfalls ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der "Normaltarif" auf der Grundlage des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden (vgl. BGH VI ZR 300/09; VI ZR 293/08).

Mit ihrem Einwand, mangels Einigung über den Mietzins sei ein wirksamer Automietvertrag zwischen dem Kläger und dem Autohaus Liske nicht zustande gekommen, kann die Beklagte nicht durchdringen. Soweit zwischen dem Autohaus Liske und dem Kläger bei Übergabe des Mietwagens keine Absprache über die Höhe des Mietzinses getroffen haben, gilt die angemessene bzw. ortsübliche Miete als vereinbart. Diese ist entsprechend §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu bestimmen (Palandt/Weidenkaff, BGB, § 535 Rn. 74).

Die hier von der Beklagten vorgebrachten Bedenken an der grundsätzlichen Eignung des "Schwacke-Mietpreisspiegels" für die Ermittlung des "Normaltarifs" für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges vermag das Berufungsgericht nicht zu teilen. Zwar hat der BGH auch klargestellt, dass eine Schätzung aufgrund anderer Listen und/oder Tabellen, wie etwa dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Listen, ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft ist (BGH, VI ZR 293/08). Insoweit kommt es ent-

scheidend darauf an, ob mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der jeweils beanstandeten Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

Lediglich abstrakte Einwände und unverbindliche Internetangebote sind dabei nicht geeignet, den "Schwacke-Mietpreisspiegel" als Schätzgrundlage in Frage zu stellen (vgl. u. a. BGH, VI ZR 6/09 m. w. N.).

Soweit die Beklagte hier die höchstrichterliche Entscheidung vom 15.08.2010 (VI ZR 293/08) zitiert, hat der BGH das dortige Verfahren mit der Begründung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, es seien konkrete Tatsachen aufgezeigt worden, weil ein auf den dortigen örtlichen Markt bezogenes Sachverständigengutachten in sieben von neun Vermietstationen einen wesentlich niedrigeren Grundmietpreis ermittelt und die Versicherung zudem deutlich günstigere Angebote anderer Anbieter benannt habe.

Derartige konkrete Tatsachen hat die Beklagte vorliegend jedoch nicht hinreichend dargelegt. Denn Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den zu entscheidenden Fall bezogen sind.

Daran fehlt es hier.

Dem von der Beklagten vorgelegten Internetangebot (Anlage B 1) ist nicht zu entnehmen, dass dieses mit der hier tatsächlich vorliegenden Anmietsituation vergleichbar ist. So stand zum Zeitpunkt der Anmietung durch den Kläger die Mietdauer noch nicht fest. Das vorgelegte Angebot der Fa. Sixt enthält demgegenüber einen festen Mietzeitraum. Bekanntermaßen ergibt sich daraus ein günstigerer Preis, da der Mietwagenanbieter mit festen Rückgabezeiten kalkulieren kann und diesen Preisvorteil an den Kunden weitergibt. Überdies handelt es sich bei dem beklagtenseits ausgedruckten Angebot um ein solches vom September 2011, während steitgegenständlich der Mietzeitraum vom 28.01. bis 02.03.2011 ist. Es ist bekannt, dass Preise für Mietwagen starken saisonalen Schwankungen unterliegen, so dass diese auch insoweit nicht vergleichbar sind.

Die Vergleichbarkeit wird noch weiter dadurch eingeschränkt, dass sich das vorbezeichnete Angebot der Firma Sixt bei genauer Betrachtung nur auf eine bestimmte Fahrzeugklasse (Kompaktklasse) bezieht. Nur vordergründig wird ein bestimmtes Fahrzeugmodell angeboten; das vorangestellte Modell wird in der Folge jedoch lediglich als "Beispiel" für die jeweilige Fahrzeugklasse, noch ergänzt um alternative Beispiele derselben Fahrzeugklasse, angeführt. Damit ist nicht sichergestellt, dass das beispielhaft angebotene Fahrzeug dem Mieter auch zur Verfügung gestellt wird und damit mit dem vom Mieter tatsächlich angemieteten Fahrzeug ver-

gleichbar ist. Dass Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller - selbst dann, wenn sie derselben Fahrzeugklasse angehören und vergleichbar motorisiert sind - im "Schwacke-Mietpreisspiegel" in unterschiedlichen Fahrzeuggruppen eingruppiert sein können, erklärt sich nachvollziehbar und sachgerecht, wenn die zum Teil erheblichen Differenzen in der Motorleistung und den Anschaffungspreisen berücksichtigt werden, die für die Preisgestaltung gewerblicher Autovermieter selbstverständlich von maßgeblicher Bedeutung sind.

Im Ergebnis lassen sich somit auch in der konkreten Betrachtung keine Umstände aufzeigen, die Bedenken gegen die Eignung des "Schwacke-Mietpreisspiegels" als Schätzungsgrundlage im hier vorliegenden Fall begründen könnten.

Die erforderlichen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges der Mietwagengruppe 3 im Postleitzahlengebiet 02 für 34 Tage zuzüglich Vollkaskoversicherung und Winterreifen belaufen sich hiernach auf insgesamt 3007,84 Euro.

Darüber hinaus ist es nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht nach § 287 ZPO einen Aufschlag auf den Normaltarif für die Inanspruchnahme unfallbedingter Mehrleistungen - wie insbesondere die Vorfinanzierung - pauschal mit 20 % (mithin 601,56 Euro) veranschlagt hat (vgl. z. B. BGH, VI ZR 7/09; VI ZR 112/09).

Auch im Hinblick auf die Dauer der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges kann dem Kläger ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) nicht vorgeworfen werden.

Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen.

Kann ein Geschädigter - wie hier - nicht aus eigenen Mitteln die Reparatur des Kraftfahrzeuges bezahlen, ist er nach den Grundsätzen der Schadensminderungspflicht gehalten, den Schädiger auf diesen Umstand hinzuweisen.

Einen derartigen Hinweis enthält das an die Beklagte gerichtete, der Rechnung vom 15.02.2011 beigefügte Schreiben des Autohauses.

Dass dem Kläger eine Kreditaufnahme zumutbar und möglich gewesen wäre, hat die insoweit für die Voraussetzungen des Mitverschuldenseinwandes primär darlegungspflichtige Beklagte nicht dargetan.

Soweit die Beklagte den Kläger auf die Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung verweist, nimmt das Berufungsgericht auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Gründen der amtsgerichtlichen Entscheidung, denen es sich vollumfänglich anschließt, Bezug.

Nach alledem hat die Beklagte dem Kläger Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 3.609,40 Euro zu erstatten.

Nach Abzug der beklagteseits auf die erstattungsfähigen Kosten vorgerichtlich bereits gezahlten 428,85 Euro verbleibt der vom Amtsgericht zuerkannte Restbetrag von 3.180,55 Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich, insbesondere weil die Beurteilung des Streitfalles auf einer Würdigung der Besonderheiten des hier vorliegenden konkreten Einzelfalles beruht.

Die Streitwertfestsetzung basiert auf §§ 47 GKG, 3 ZPO.

Preuß
Vorsitzende Richterin am
Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Görlitz, 14.05.2012

Dorn
Dorn
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle